

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 169 (2003)

Heft: 12

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Felix Christ und andere (Herausgeber)

Friede, Freiheit, Sicherheit

3003 Bern: Bundesamt für Bauten und Logistik, 2003, ISBN 3-9522802-0-8.

Ein schönes, gehaltvolles Werk, das sich zum Staatsgeschenk, nicht aber zum Staubfänger eignet: Dieses Ziel steckte sich der geistige Vater von *Friede, Freiheit, Sicherheit*, Philippe Welti. Ziel erreicht, Herr Botschafter! Vor uns liegt eine Würdigung von 200 Jahren Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Schweiz. Die Schönheit geht nicht auf Kosten der komplizierten, manchen inneren Widerspruch in sich schliessenden Wahrheit: Autorinnen und Autoren wie Marianne von Grünigen, Franz Blankart, Siri Walt, Oswald Sigg, Pálvi Conca, Ulrich Zimmerli, Gret Haller oder Jürg Stüssi-Lauterburg geben die Gewähr für eine nuancierte Sicht aus wahrlich ganz verschiedenen politischen und persönlichen Blickwinkeln. Die quasi ökumenisch gesammelten Beiträge kommen sich nicht in die Quere, denn sie behandeln verschiedene Gegenstände. Die sorgfältig ausgewählten, grossformatigen Illustrationen machen dieses nicht billige Buch vollends zu einem Erlebnis. Louis Geiger

waffneten Angriff gleichzusetzen und würden somit geeignete Gegenmassnahmen rechtfertigen. Noch wenig geklärt erscheint heute die Frage, ob das Eindringen in ein staatliches Computernetzwerk als Verletzung des Hoheitsgebiets angesehen werden kann, und welche Gegenmassnahmen in diesem Fall legal ergriffen werden können. Darf der Angegriffene, wenn andere Mittel nicht taugen, zu militärischen Aktionen Zuflucht nehmen? In extremen Fällen scheint dies möglich, jedoch nur in Fällen, wo der Staat selbst in die Aktion involviert ist. Sind Privatpersonen die Urheber der Attacke, soll der Staat, von welchem der Angriff ausging, die Möglichkeit haben, seine Polizeigewalt gegen die Täter auszuüben. Nur wenn er sich weigert, aktiv gegen die Täter vorzugehen, sind weitere Massnahmen möglich.

■ Weltraumrecht

Entgegen gängiger Auffassung existieren nur wenig Beschränkungen und Verbote

bei der militärischen Nutzung des Weltraums: Es ist verboten, Nuklearwaffen im Weltraum bzw. auf anderen Himmelskörpern zu stationieren bzw. einzusetzen. Die meisten übrigen Bestimmungen des Weltraumrechts scheinen auf Situationen bewaffneter Konflikte nicht anwendbar.

■ Telekommunikationsrecht

Das internationale Telekommunikationsrecht enthält keine direkten oder indirekten Bestimmungen, welche die Durchführung von Informationsoperationen durch Streitkräfte verbieten bzw. einschränken. Im Kriegsfall lässt die Staatenpraxis durchblicken, dass die Telekommunikationsverträge während Kriegshandlungen ruhen.

■ Übrige völkerrechtliche Verträge (z. B. Seerecht, Luftfahrtsrecht usw.)

Bestimmungen im Seerecht (betreffend Unterseekabel) und im Luftfahrtsrecht sollen die Effekte von Kriegshandlungen auf den freien Luft- und Seeverkehr sowie die internationale Kommunikation einschränken. Bei der ICAO sind Verhandlungen über die Sicherstellung der Nutzung von GPS auch in Kriegszeiten im Gange, da die Zivilluftfahrt heute von diesen Systemen abhängt.

Ferner enthalten die Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen gewisse Bestimmungen, welche die Telekommunikation von diplomatischen und konsularischen Vertretungen regeln. In Abkommen über den Status von Streitkräften sowie in militärischen Kooperationsabkommen können (und sollten) Bestimmungen über die Verwendung von Informationstechnologie enthalten sein.

■ Im nationalen Recht können Regeln zum Schutz der Informationstechnologie und zur korrekten Verwendung derselben aufgestellt werden. In der Schweiz muss dieser IST-Zustand noch erfasst werden. Ferner gilt es zu untersuchen, ob neues Recht im Interesse der Sicherung unserer eigenen Informationstechnologie gesetzt werden muss.

■ Die Bestimmungen des Kriegsvölkerrechts über Spionage sind für die Nutzung von Informationstechnologie zu Spionagezwecken nur von geringem Nutzen, weil sie physische Präsenz im feindlich kontrollierten Gebiet voraussetzen. Dagegen kann Spionage in Friedenszeiten schon heute scharf bestraft werden, z. B. in Form von Wirtschafts- und Werkspionage durch unerlaubtes Eindringen in Informationssysteme.

Fazit:

Auch die Nutzung von Information zur Erzielung eines Vorteils im Rahmen bewaffneter Konflikte untersteht den Grund-

sätzen des Kriegsvölkerrechts. In vielen Fragen herrscht jedoch heute noch Unklarheit. Es ist nicht sicher, ob völkerrechtlich bindende Verträge zur Verhinderung von Informationskriegführung zustande kommen. Während hochtechnisierte kleinere Staaten wie die Schweiz darin einen Nutzen sehen könnten, sind grosse Staaten wie die USA gegenüber einer besseren rechtlichen Regelung dieses Gebiets eher zurückhaltend. Die Nutzung von Informationstechnologie für militärische Zwecke ist Chance und Gefahr zugleich. Die Schweiz muss diesen Entwicklungen in nächster Zeit noch vermehrt Beachtung schenken.

Schlussfolgerungen

Das Völkerrecht allgemein und das Kriegsvölkerrecht im Speziellen sind heute mehr denn je auf dem Prüfstand. Vermögen die etablierten Regeln noch mit den jüngsten Entwicklungen der Technik und der Kriegführung Schritt zu halten?

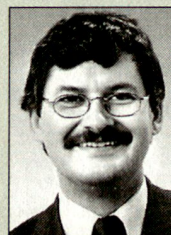
Sind auch mächtige Staaten gewillt, sich den Regeln der Völkergemeinschaft zu unterziehen, oder ziehen sie es vor, allein nach opportunistischen Gesichtspunkten zu entscheiden, ob und wann sie eine Regel einhalten – Völkerrecht à la carte sozusagen?

Die enge Vernetzung in unserer globalisierten Welt, das hohe Schadenspotenzial, welches völkerrechtswidrige Nutzung von Technologie, insbesondere im militärischen Bereich, beinhaltet, sollte zum Nachdenken anregen. Ein neutraler Kleinstaat wie die Schweiz sollte alles daran setzen, zur Stärkung und Beachtung des Völkerrechts aktiv beizutragen, natürlich auch indem er es selbst beachtet. Allerdings erscheint die Vorsicht, welche die helvetischen Verhandlungsteilnehmer am Wiener Kongress 1815 an den Tag legten, noch immer zweckmässig: Nicht Grossmachtsgarantien, sondern die selbstgewählte bewaffnete Neutralität erschien ihnen damals als richtig. Auf heute umgesetzt: Nicht auf «toten» Buchstaben und unrealistische Vorstellungen der Wirksamkeit von völkerrechtlichen Verträgen *per se*, sondern auf den Schutz von Völkerrecht, ergänzt durch eine glaubwürdige und aktive Sicherheitspolitik sollten wir vertrauen. ■

SCHWEIZER SOLDAT

Aus dem Inhaltsverzeichnis der Dezember-Nummer

- Der neueste Flugzeugträger der US Navy
- Durchhalteübung und Brevetierung der G OS 1/2003
- Zwei Feiern in Inone



Peter Hostettler,
Oberst,
Chef Sektion
Kriegsvölkerrecht
im Generalstab und
Chef Astt 230.0.